



Verkündet am 30. Mai 2006

Frankenberger/JAng

Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

70 C 38/06

Das Amtsgericht Forchheim erlässt durch Richter am Amtsgericht Hartl

in dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN

01. Juni 2006

[REDACTED]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wolf und Volkert,
Gärtnerstraße 21, 90408 Nürnberg,
Gz.: 950/05/028682

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ficht, Reitenspiess u.
Koll., Theodorstraße 5, 90489 Nürnberg,
Gz.: 2006/07188-ke

wegen Schadenersatz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9.5.2006 folgendes

Seite 2

ENDURTEIL:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 3.727,01 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.12.2005 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht Schadensersatzrestansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am 06.11.2005 ereignete sich in Forchheim an der Kreuzung Hafestraße/Äußere Nürnberger Straße ein Verkehrsunfall. Die Beklagte hat als Haftpflichtversicherung des Pkw VW, amtliches Kennzeichen [REDACTED] in vollem Umfang für den Schaden aufzukommen, der dem Kläger an seinem Pkw Marke BMW 325 i, amtliches Kennzeichen [REDACTED] entstanden ist. Der vom Kläger beauftragte Sachverständige kam zum Ergebnis, es würden Reparaturkosten von EUR 5.501,00 anfallen, der Wiederbeschaffungswert sei EUR 2.800,00 und der Restwert EUR 100,00. Der BMW 325 i Coupe des Klägers war am 29.03.1993 zugelassen worden und hatte zum Unfallzeitpunkt eine Laufleistung von 300332 km. Trotz des wirtschaftlichen Totalschadens ließ der Kläger sein Fahrzeug in einer BMW-Werk-

Seite 3

stätte für EUR 6.456,20 reparieren. Für die Dauer von 14 Tagen mietete sich der Kläger bei der Fa. [REDACTED] einen BMW an. Hierfür bezahlte er für die ersten neun Tage in der Gruppe 7 EUR 205,00/Tag netto = EUR 1.845,00 und für weitere fünf Tage EUR 166,00/Tag netto = EUR 830,00. Ferner fielen für 14 Tage Haftungsbeschränkung insgesamt EUR 420,00 an. Der Brutto-Betrag belief sich auf EUR 3.590,20.

Der Kläger trägt vor, auch bei anderen Vermietern würden sich Fahrzeuge der Preisgruppe 7 als Mietpreise in etwa gleicher Höhe bewegen. Auf die Mietwagenkosten hat die Beklagte EUR 1.314,00 bezahlt. Beim Fahrzeugschaden ist die Beklagte davon ausgegangen, der Restwert betrage nicht nur EUR 100,00, sondern EUR 777,00. Insoweit hat sie auf ein Angebot hingewiesen.

Der Kläger hat bei den Mietwagenkosten eine 3%ige Eigensparnis berücksichtigt und einen 50%igen Abzug für die Kosten der Haftungsbefreiung vorgenommen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 3.727,01 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.12.2005 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Seite 4

Die Beklagte bringt vor, nach der Schwacke-Liste hätte der Kläger ein Fahrzeug der Gruppe 7 bei zwei Wochenpauschalen à 657,00 EUR für EUR 1.314,00 anmieten können. Die Haftungsbefreiungskosten seien überhöht. Für das Fahrzeug sei ein Restwert von EUR 777,00 zu erzielen gewesen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Erholung eines Gutachtens des Sachverständigen Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift des Amtsgerichts Forchheim vom 09.05.2006 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann die restlichen Mietwagenkosten sowie weitere EUR 677,00 Fahrzeugschaden geltend machen, §§ 7, 17 StVG, 3 PflVG.

Es ist hier nicht Aufgabe des Gerichts, die Angemessenheit von Tarifen zu überprüfen, sondern eine Entscheidung zu treffen, ob dem Geschädigten Schadensersatzansprüche in geltend gemachter Höhe zustehen. Deshalb besteht keine Verpflichtung, erst durch (kostenintensives und mit Schwierigkeiten in tatsächlichem Bereich behaftetes) Sachverständigengutachten die Berechtigung des geforderten Tarifs der Höhe nach zu überprüfen. Um dann dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten ggf. doch den überhöhten Tarif

Seite 5

zuzubilligen. So wird z. B. bei einem sonstigen Anspruch nach § 823 I BGB nicht durch Gutachten die Tatbestandsmäßigkeit festzustellen sein, wenn es nachweisbar an einem Verschulden fehlt oder Rechtswidrigkeit nicht gegeben ist. Deshalb muss es den Instanzgerichten vorbehalten bleiben, die Prüfungsreihenfolge festzulegen. So nunmehr auch zur Prüfungsreihenfolge die Berufungskammer des Landgerichts Bamberg (Az. 70 C 397/05 AG Forchheim = 3 S 124/05 LG Bamberg). Wobei die Kammer als Beispiel zur Prüfungsreihenfolge aufführt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsgrundlage im Wege einer Beweisaufnahme nicht zu klären sind, wenn bereits feststeht, dass der entsprechende Anspruch verjährt ist.

Außerdem ist nicht ersichtlich, wie am Verfahren nicht beteiligte Autovermieter gezwungen werden können, die Preiskalkulation offen zu legen und sämtliche Berechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn Autovermietungen aus Gründen des Datenschutzes und des Betriebsgeheimnisses die Einsichtnahme in ihre Kalkulation verweigern, mag es vertretbar sein, die Klage abzuweisen, wenn der Autovermieter als Kläger auftritt und keine Auskünfte erteilt. Klagt hingegen der Geschädigte, so wäre zu überprüfen, ob der Autovermieter Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist. Der Geschädigte würde den Prozess verlieren, obwohl er keinen Einfluss auf das Verhalten des Autovermieters hat. Damit würde der Rechtsstreit wohl voll "auf seinem Rücken ausgetragen werden". Zumal dies für die Firmen einen erheblichen Zeitaufwand darstellen würde, bedenkt man die Vielzahl von einschlägigen Verfahren, allein beim Amtsgericht Forchheim. Soweit die Ansicht vertreten wird, die Mitwirkungspflicht des Autovermieters stelle eine Nebenpflicht aus dem Vertragsverhältnis dar, folgt das Gericht dem nicht. Es kann nicht Nebenpflicht bei der Vermietung eines Fahrzeugs sein, sämtliche Kalkulationsgrundlagen für den Preis offen

Seite 6

zu legen und ggf. nachzuweisen. Ferner stellt sich die Frage, welcher Gewinnanteil der Vermietfirma zuzubilligen wäre. Die Frage kann nur durch die Konkurrenzsituation beendet werden unter Berücksichtigung der Grenze einer etwaigen Sittenwidrigkeit.

Wenn in einem Aufsatz die Ansicht vertreten wird, die Gewinnspanne sei im Normaltarif enthalten und gehe es bei dem Unfallersatztarif nur noch um die übersteigenden Kosten, sind insoweit Überlegungen in zweifacher Hinsicht anzustellen. Zunächst stellt sich die Frage, ob die Gewinnspanne im Normal- und im Unfallersatztarif identisch sein muss. Höhere Risiken (z. B. des Ausfalls der Forderung) werden häufig durch größere Gewinnspannen kompensiert. Was im Versicherungsrecht häufig anzutreffen ist. Außerdem hat eine Beweisaufnahme, auf die noch einzugehen ist, ergeben, dass nur bedingt von einem sog. Normaltarif gesprochen werden kann. Da die Kosten des Mietfahrzeugs jedoch gleichbleibend zu berechnen sind, kann die Schwankung des Mietpreises nur die jeweilige Gewinnspanne betreffen. Geringere Nachfrage wird ggf. durch günstigere Preise beeinflusst. Der Unfallersatztarif ist hingegen von anderen Umständen abhängig. Starker Schneefall kann unter Umständen dazu führen, dass geringere Nachfrage im Normaltarif besteht (Preisnachlässe), während die Unfallohäufigkeit steigt (stärkere Nachfrage nach Fahrzeugen im Unfallersatztarif). Somit bestünde keine Veranlassung, die Gewinnspanne im Unfallersatztarif ebenfalls gering anzusetzen. Außerdem könnte bei der Frage der Gewinnspanne im Unfallersatztarif nicht die Gewinnspanne im Normaltarif herangezogen werden, wenn die Firmen nur noch einen Tarif haben. Es müsste dann die Frage beantwortet werden, welche Gewinnspanne dann doch zuzubilligen ist.

Seite 7

Wobei nicht festzustellen ist, dass die Thematik Unfallersatztarif - Normaltarif in Presse, Rundfunk und Fernsehen eine Aufmerksamkeit gefunden hätte, um jedweden Geschädigten insoweit zu sensibilisieren.

Unabhängig davon hat eine Beweisaufnahme in anderer Sache mit Zeugen der Firmen Europcar und Hertz gezeigt, dass von einem der Höhe nach bestimmten Normaltarif nur bedingt gesprochen werden kann, da dieser erheblichen Einflüssen nicht nur nach Mietdauer, sondern auch Jahreszeit, Werktag/Wochenende usw. unterliegt. Außerdem haben die Zeugen geschildert, sie hätten Unfallersatzhandbücher (die jährlich im Januar neu erscheinen würden) bzw. Ordner (bei denen immer wieder Auswechslungen stattfänden), in denen sämtliche Versicherungen Deutschlands enthalten seien. Die Zeugen, die seit vier bzw. fünf Jahren bei der gleichen Firma beschäftigt sind, hatten in diesem Zeitraum noch keine Versicherungen, die nicht in ihren Unterlagen enthalten waren. Wobei eine Firma bei den Versicherungen sogar nach Buchung über ein sog. Callcenter bzw. die jeweilige Station des Vermieters unterscheidet. Erscheint ein Geschädigter in der Station und gibt an, der Unfallgegner sei bei einer bestimmten Versicherung versichert, so wird diese Versicherung aus dem Handbuch herausgesucht und die entsprechende Kontraktnummer im Computer eingegeben. Dieser weist einen Betrag aus, der sogar Cent-Beträge umfasst. Wie die Zeugen weiterhin ausführten, unternehmen sie sogar den Versuch, die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners durch den Zentralruf der Autoversicherer herauszufinden, wenn dieser dem Geschädigten nicht bekannt ist. Zur Preisgestaltung gaben die Zeugen an, die Versicherungen hätten keineswegs immer die gleichen Preise, generell könne man z. B. sagen, größere Versicherungen würden weniger bezahlen. Außerdem hat sich gezeigt, dass diese Preise wohl auch nicht nur Einflüssen des Marktes unterliegen.

Seite 8

Die Zeugin eines größeren Autovermieters hatte ausgesagt, eine bestimmte Versicherung bezahle z. B. für ein Fahrzeug des Golf-Typs 38,00 EUR, wenn die Vermittlung über das Callcenter erfolge und etwa 125,00 EUR, wenn der Geschädigte die Station des Autovermieters aufsuche. Würde das Fahrzeug hingegen zum sog. Normaltarif vermietet, so koste es 69,00 EUR. Wobei die Zeugin den Preis von 125,00 EUR damit erklärte, es würden für die Station Aufwendungen für Telefongespräche usw. anfallen. Ferner hat sie den Vorhalt des Gerichts bestätigt, dass in diesem Fall wohl auch Provisionen für Abschleppunternehmen oder Werkstätten anfallen würden. Ausdrücklich befragt, haben in anderen Prozessen mehrere Versicherungen erklärt, sie hätten keine Preisabprachen mit größeren Autovermietern. Es stellt sich dann allerdings die Frage, weshalb sich größere Autovermieter die Mühe machen sollten, sämtliche Versicherungen Deutschlands (teilweise nach zwei Tarifen) aufzulisten und cent-genaue Beträge auszuweisen, wenn nicht gewährleistet wäre, dass diese Preise tatsächlich später auch bezahlt werden. Naturgemäß konnten die Zeugen aufgrund ihrer Stellung in den jeweiligen Autovermietungen nicht angeben, wie die vom Computer ausgewiesenen Preise zustande kommen. Soweit die Beklagte auf die Schwacke-Liste verweist, ist festzustellen, dass diese bereits einige Jahre alt ist. Außerdem kann der Kläger Fahrzeuge nur bei konkreten Firmen anmieten. Speziell kleinere Autovermieter sollen mit den Versicherungen keine Abprachen haben, sei es aus fehlendem eigenen Interesse oder weil ggf. der Verwaltungsaufwand für die Versicherungen hier zu groß wäre. Deshalb ist eine Vergleichbarkeit der Preise überregionaler Autovermieter zu ausschließlich regional tätigen Firmen nur begrenzt möglich. Außerdem hat sich bei der Beweisaufnahme der genannten Zeugen ergeben, dass in diesem Rechtsstreit die Versi-

Seite 9

cherung die Preise des (kleineren) Autovermieters als weit überhöht bezeichnet hat. Während der Preis, den die Autovermietung der Zeugin bei der genannten Versicherung (Stationspreis) in Rechnung stellte, sich etwa in gleicher Höhe bewegte.

Aber selbst wenn der sog. Normaltarif zugänglich ist, wird der zu erwartende Mietbetrag nach den Zeugenaussagen neben einem Zuschlag bei einer EC-Karte sofort vom Konto abgebucht bzw. bei einer Kreditkarte dieser Betrag sofort "eingelassen". Damit wird der Kreditrahmen des Geschädigten bei größeren Beträgen bereits empfindlich eingeschränkt.

Es wird in Entscheidungen häufig darauf hingewiesen, Kunden würden sich z. B. bei einem Kauf vorher bei verschiedenen Geschäften nach dem Preis erkundigen. Selbst wenn dies tatsächlich allgemein so zutreffend sein sollte, wäre dies mit der Anmietung eines Fahrzeugs nur bedingt vergleichbar. Die meisten Geschädigten hatten vorher noch nie ein Fahrzeug angemietet und haben deshalb insoweit keine Erfahrungen, auch was die Höhe von Preisen betrifft. Aber selbst Erkundigungen bei verschiedenen Autovermietern wären nur bedingt aufschlussreich. Zunächst haben verschiedene Vermieter (so auch die Firma [REDACTED]) nur noch einen Tarif, unterscheiden somit nicht zwischen Unfallersatztarif und Normaltarif. Außerdem hat die Beweisaufnahme durch Einvernahme der Zeugen gezeigt, dass die sog. Normaltarife erheblichen Schwankungen unterliegen. So hat ein größerer Autovermieter anlässlich der Fußballweltmeisterschaft seine Preis für einen Golf von 69,00 auf 85,00 EUR erhöht.

Soweit es der BGH als Möglichkeit angesehen hat, im Rahmen des § 287 ZPO ggf. einen prozentualen Aufschlag auf den Normaltarif vorzunehmen, ist diese Lösung nicht möglich, wenn die Firma nur einen Tarif hat. Außerdem dürfte es schwierig sein, einen

Seite 10

sog. Normaltarif zu ermitteln. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Wobei für das Gericht nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien der prozentuale Aufschlag vorgenommen werden sollte. Sollte der Normaltarif des Anmiettages als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, müsste dieser erst durch Beweisaufnahme ermittelt werden. Damit würde wieder ein Teil der Vereinfachung entfallen und stellt sich die Frage, wie der Geschädigte vor Anmietung eines Fahrzeugs diesen sog. Normaltarif ohne Marktforschung erkunden sollte. In diesem Zusammenhang wären die Preise weitaus aufschlussreicher, die die größeren Autovermieter den Versicherungen in Rechnung stellen. Wenn man schon davon ausgeht, Preisabsprachen würden nicht vorliegen. Auch wenn nicht in Frage gestellt werden soll, dass die Versicherungen nicht die Beweislast für die Erforderlichkeit des Tarifs haben.

Zum Restwert hat der Sachverständige ausgeführt, dass dieser mit EUR 100,00 zutreffend berechnet ist. Das Gericht folgt dieser Auffassung. Es mag zwar ein Restwertangebot über EUR 777,00 vorliegen. Dies kann jedoch bereits deshalb schon nicht berücksichtigt werden, da der Kläger das Fahrzeug reparieren ließ und somit nicht den Restwert realisierte. Vielmehr wäre zu prüfen, ob bei dieser Konstellation überhaupt ein Restwert herangezogen werden kann, da vom Geschädigten nicht realisiert.

Der Geschädigte hat keinen Einfluss auf die Haftungsbefreiungskosten. Selbst wenn diese überhöht sein sollten, muss er sie bezahlen, um ein Mietfahrzeug zu erhalten.

Zinsen: unstreitig.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 709 ZPO.

Seite 11

H a r t l
Richter am Amtsgericht

/Fr.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Forchheim, den **30. Mai 2008**
Amtsgericht

als Urkundebeamter in der Geschäftsstelle

Klein, JAG